

**Haushaltssatzung des Landkreises Landshut**  
**für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	162.871.222 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	31.104.275 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.574.831 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 13.150.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 Abs. 1 FAG auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 78.401.379 € festgesetzt.

Nach Art. 18 Abs. 3 FAG wird die Kreisumlage 2016 einheitlich auf 49,5 v. H. der Umlagegrundlagen 2016 in Höhe von 158.326.625 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Landshut, 10.03.2016  
Landratsamt Landshut

Dreier  
Landrat